

Satzung der Wählergemeinschaft BÜB+ „Bürger für Überlingen e.V.“

§ 1 Name der Wählergemeinschaft

Die Gemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Überlinger Bürgern. Sie führt den Namen „BÜB+ Bürger für Überlingen“. Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in Überlingen/Bodensee. Sie wird in den folgenden Paragraphen „BÜB+“ genannt. Die BÜB+ soll in das Vereinsregister am AG Freiburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck der Wählergemeinschaft

Zitat aus der Präambel in den Leitlinien der BÜB+ :

*„Die Gemeinde ist wichtiger als der Staat und das Wichtigste in der Gemeinde sind die Bürger“
(Theodor Heuss, 1. Bundespräsident)*

„Die BÜB+ ist parteipolitisch, religiös und wirtschaftlich unabhängig. Unterstützer der BÜB+ kann jede Person sein, die unsere Werte, Ziele und Vorstellungen mitträgt. Personen, die offen oder verdeckt rassistisches Gedankengut verbreiten, die Menschen auf Grund ihrer Herkunft, Religion oder anderer individueller Merkmale diskriminieren oder ablehnen, sind bei uns nicht willkommen.

Wir als BÜB+ kümmern uns ausschließlich um kommunale Belange der Stadt Überlingen und ihrer Bürger.

Die BÜB+ steht für das bewährte System der repräsentativen Demokratie. Wir unterstützen jedoch ausdrücklich Bestrebungen, in kommunalpolitischen Fragen die Rechte der Bürger auf Information und Beteiligung zu verstärken. Dazu gehören auch vereinfachte Möglichkeiten für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.“

Der Vereinszweck der Wählergemeinschaft „BÜB+“ ist ausschließlich darauf gerichtet, an Wahlen und Abstimmungen auf Kommunalebene, soweit sie die Gemeinde Überlingen betreffen, sowie bei der politischen Willensbildung durch eigene Wahlvorschläge mitzuwirken. In Erfüllung dieses Hauptzweckes obliegt der Gemeinschaft die Wahrnehmung weitergehender Förderung sowie Schutz der Rechte und Interessen der Bürger der Gemeinde Überlingen auf allen Gebieten der Kommunalpolitik im Bodenseekreis.

Die Wählergemeinschaft verfolgt dementsprechend ausschließlich und unmittelbar steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne des § 34g EStG. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vorstand und Mitglieder haben keine Ansprüche auf Erträge oder auf das Vermögen der Wählergemeinschaft. Die Mittel und etwaige vorhandene Überschüsse sollen ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 4 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft

Mitglied der „BÜB+“ können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die in § 2 genannten Werte und Ziele mittragen.

§ 5 Antrag auf Mitgliedschaft

Eine Aufnahme zur Mitgliedschaft in der „BÜB+“ ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme in die Wählergemeinschaft gilt als erfolgt, wenn alle Mitglieder des Vorstandes (vollzählig) für die Aufnahme stimmen. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung mit min. 2/3 Mehrheit auf ihrer nächsten Versammlung über die Aufnahme.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit sechswöchiger Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - (a) gegen die Satzung der BÜB+ verstößt,
 - (b) Zweck und Programm der BÜB+ gröblich gefährdet,
 - (c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der BÜB+ schädigt,
 - (d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.
 - (e) unbekannt verzogen ist und mit Mahnungen für ausstehenden Mitgliedsbeitrag nicht mehr erreicht werden konnte.
- (4) Im Verfahren, das einen Ausschluss oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann, ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Ausschluss wird wirksam, wenn auf einer Mitgliederversammlung min. 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben innerhalb der Wählergemeinschaft die gleichen Rechte und Pflichten. Hierzu gehört auch die rechtzeitige Entrichtung des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Beiträge

Zur Erfüllung des Gemeinschaftszweckes haben die Mitglieder einen Beitrag zu zahlen, der zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu entrichten ist. Auf Antrag kann jedoch auch eine andere Zahlungsweise vereinbart werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Jahreshaupt-versammlung per Abstimmung festgestellt. Für eine solche Feststellung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Organe der Wählergemeinschaft „BÜB+“

(1) Organe der Wählergemeinschaft „BÜB+“ sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Über jede Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von dem/der Schriftführer(in) anzufertigen und vom/von der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

(3) Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder öffentlich. Der Vorstand kann Mitglieder, Sachverständige oder Nichtmitglieder bei Bedarf oder auf Wunsch derselben formlos hinzuziehen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden muss. Auf Nachfrage kann jedes Mitglied dieses Protokoll einsehen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Vorsitzender
- stellvertretende(r) Vorsitzender
- Schatzmeister(in)

- Schriftführer(in)
- max. 5 Beisitzer(innen)

Während die Positionen 1 bis 4 mit jeweils einer Person zu besetzen sind, kann die Anzahl der Beisitzer durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

- (2) Die Positionen werden von der Jahreshauptversammlung per Wahl für 2 Jahre bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der restliche Vorstand berechtigt, für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Vorstandsmitglied für die freigewordenen Aufgaben kommissarisch zu bestellen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und lädt zu Vorstandssitzungen ein. Beschlüsse auf Vorstandssitzungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Aufnahme neuer Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit liegt jedoch nur dann vor, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder auf einer solchen Sitzung anwesend ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der „BÜB+“.
- (2) Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder der Wählergemeinschaft dieses beantragen. Zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin die Mitglieder vom Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen.
- (3) Wahlen zum Vorstand erfolgen in der Regel geheim, können jedoch auf Antrag offen durchgeführt werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Abstimmungen über Sachthemen müssen auf mehrheitlichen Antrag geheim abgestimmt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht zu den abgegebenen Stimmen zählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt die entsprechend den gesetzlichen Regelungen erforderlichen Wahlvorschläge der „BÜB+“ für die Teilnahme an Kommunalwahlen.

Dabei gilt folgendes Verfahren:

- Die einzelnen Positionen eines Wahlvorschlags werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die ersten 5 Listenplätze werden Einzelnen, die verbleibenden Positionen jew. in 5er Blöcken gewählt.
- Die erforderlichen Mehrheiten beziehen sich auf die abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht zu den abgegebenen Stimmen zählen.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält (absolute Mehrheit).
- Erhält unter mehreren Bewerbern der Positionen 1-5 keiner die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den Bewerbern durchzuführen, auf welche die größte und zweitgrößte Stimmenanzahl entfallen ist.
- In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

- (6) Es kann mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein hiervon abweichendes Verfahren in der Wahlversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze und die Ziele der „BÜB+“. Beschlüsse zu den Grundsätzen der „BÜB+“ sowie Änderungen an der Satzung der „BÜB+“ müssen mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit zusätzliche Ziele/Forderungen aufnehmen.

§ 12 Jahreshauptversammlung

(1) Je Kalenderjahr muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung, in der mindestens die unter Absatz (2) genannten Tagesordnungspunkte zu behandeln sind. Zu dieser hat der Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung alle Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form einzuladen.

(2) Jahreshauptversammlungen beschließen bzw. führen mindestens folgende Tagesordnungspunkte durch:

1. Bericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
7. Wahl des Schatzmeisters
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
10. Anträge

(3) Die Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten erfolgen entsprechend den Regelungen aus § 11 Abs. (1) – (7).

§ 13 Arbeitskreise

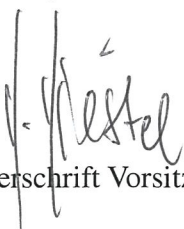
Zur Strukturierung der politischen Willensbildung und intensiveren fachlichen Behandlung eines Themas können Arbeitskreise aufgestellt werden, an denen alle BÜB+ Mitglieder und interessierte Bürger mitarbeiten können. Die Arbeitskreise werden durch den Vorstand koordiniert.

§ 14 Vermögensverwaltung

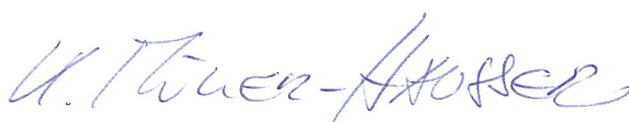
(1) Der Schatzmeister hat über die Vermögens- und Kapitalverhältnisse der „BÜB+“ Buch zu führen und nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres der Jahreshauptversammlung eine von zwei Kassenprüfern geprüfte Abrechnung vorzulegen. Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für 2 Kalenderjahre gewählt und zwar in der Form, dass jedes Jahr nur ein(e) Prüfer(in) zur Wahl ansteht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Eventuelle Kassen- und Vermögensbestände gehen im Falle einer Auflösung der „BÜB+“ zweckgebunden an den Träger der Tafel Überlingen.

Überlingen, den 20.11.2018



Unterschrift Vorsitzende/r



Unterschrift Stellv. Vorsitzende/r